

# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Jahrgang 1964

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 3. März 1964

## Inhalt

### Kirchengesetz über die Amtszucht der Pastoren

11) G. Nr./352/A I 32

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### Kirchengesetz über die Amtszucht an Pastoren (Amtszuchtgesetz)

vom 8. November 1963

Übersicht über das Amtszuchtgesetz

§§  
1

Geltungsbereich

#### Teil A

#### Amtszucht an Pastoren

##### I. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen für das Amtszuchtverfahren

- |                                      |      |
|--------------------------------------|------|
| 1. Grundbestimmungen                 | 2-6  |
| 2. Einleitung des Verfahrens         | 7, 8 |
| 3. Aussetzung des Verfahrens         | 9    |
| 4. Einstellung des Verfahrens        | 10   |
| 5. Bescheide der einleitenden Stelle | 11   |

##### II. Abschnitt

#### Verfahren brüderlicher Zucht

- |   |       |
|---|-------|
| 1. Aufgabe des Spruchausschusses                                    | 12    |
| 2. Bildung des Spruchausschusses                                    | 13-15 |
| 3. Das Verfahren im einzelnen                                       |       |
| a) Beschluß über die Durchführung des Verfahrens brüderlicher Zucht | 16    |
| b) Beistand   | 17    |
| c) Vorbereitung und Durchführung der brüderlichen Aussprache        | 18-20 |
| d) Der Spruch und seine Folgen                                      | 21-33 |
| e) Verweigerung der brüderlichen Aussprache                         | 34    |

##### III. Abschnitt

#### Förmliches Verfahren

- |   |       |
|---|-------|
| 1. Teil: Verfahren in 1. Instanz                            |       |
| 1. Allgemeines  |       |
| a) Beschluß über die Durchführung des förmlichen Verfahrens | 35    |
| b) Gliederung des förmlichen Verfahrens                     | 36    |
| c) Vertreter der einleitenden Stelle                        | 37    |
| d) Untersuchungsführer und Untersuchung                     | 38-41 |
| e) Einstellung des Verfahrens                               | 42    |
| f) Anschuldigungsschrift                                    | 43    |
| g) Aufgabe der Kammer für Amtszucht                         | 44    |
| 2. Bildung der Kammer für Amtszucht                         | 45-47 |
| 3. Verfahren vor der Kammer für Amtszucht                   |       |
| a) Anhängigkeit   | 48    |
| b) Neue Anschuldigungspunkte                                | 49    |
| c) Verteidiger  | 50    |
| d) Mündliche Verhandlung                                    | 51-54 |
| e) Gegenstand der Urteilsfindung                            | 55    |
| f) Urteil   | 56-62 |
| 4. Rechtsfolgen   |       |
| a) bei Gehaltskürzung                                       | 63    |
| b) bei Versetzung   |       |

- |   |       |
|---|-------|
| c) bei Amtsenthebung                          | 65    |
| d) bei Entfernung aus dem Dienst              | 66    |
| 5. Unterhaltsbeitrag                          | 67    |
| 6. Anfechtbarkeit und Rechtskraft des Urteils | 68-70 |

#### 2. Teil: Berufungsverfahren

- |   |        |
|---|--------|
| 1. Einlegung und Zurücknahme der Berufung         | 71-73  |
| 2. Bildung des Senats für Amtszucht               | 74-78  |
| 3. Verfahren vor dem Senat für Amtszucht          |        |
| a) Anhängigkeit                                   | 79     |
| b) Verwerfung der Berufung durch den Vorsitzenden | 80     |
| c) Urteil   | 81, 82 |
| d) Verfahrensbestimmungen                         | 83     |
| 3. Teil: Beschwerdeverfahren                      | 84     |
| 4. Teil: Wiederaufnahme des förmlichen Verfahrens | 85     |

#### IV. Abschnitt

#### Besondere Bestimmungen für die Mitglieder des Spruchausschusses, der Kammer und des Senates

- |   |        |
|---|--------|
| 1. Verpflichtung                              | 86     |
| 2. Ausschluß von der Mitwirkung               | 87     |
| 3. Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit | 88, 89 |
| 4. Ende der Mitgliedschaft                    | 90     |
| 5. Beratung und Abstimmung                    | 91     |

#### V. Abschnitt

#### Kosten des Verfahrens

- |   |       |
|---|-------|
| 1. Kosten im Verfahren brüderlicher Zucht | 92    |
| 2. Kosten im förmlichen Verfahren         | 93-97 |

#### VI. Abschnitt

#### Verfahrens- und Vollstreckungsordnung für das Amtszuchtverfahren

Verfahrens- und Vollstreckungsordnung als Anlage 98

#### VII. Abschnitt

Vorläufige Dienstenthebung im Amtszuchtverfahren  
Zulässigkeit und Verfahren 99

#### VIII. Abschnitt

#### Begnadigung

Erlaß und Milderung von Maßnahmen, Gewährung eines Unterhaltsbeitrages, Zuständigkeit 100

#### Teil B

#### Amtszucht in besonderen Fällen

- |   |     |
|---|-----|
| 1. an einem Ordinierten, der gemäß § 94 Abs. 2 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Kirche der bisherigen Amtszucht untersteht | 101 |
| 2. an einem Ordinierten, der keiner anderen kirchlichen Amtszucht unterstellt ist   | 102 |

#### Teil C

Übergangs- und Schlußbestimmungen  
Inkrafttreten 103

**Übersicht**  
über die Verfahrens- und Vollstreckungsordnung  
für das Amtszuchtverfahren  
(Anlage zu § 98 des Gesetzes)

<b>I. Abschnitt</b>	
Ergänzende Bestimmungen für das Amtszuchtverfahren	
1. Zustellung	1
2. Fristen, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	2, 3
3. Unterschrift unter Spruch und Urteil (zu §§ 21 Abs. 2, 56 Abs. 2 des Gesetzes)	4
4. Akteneinsicht (zu §§ 17 Abs. 2, 50 Abs. 1 des Gesetzes)	5
<b>II. Abschnitt</b>	
Ergänzende Bestimmungen zum förmlichen Verfahren	
1. Durchführung des Verfahrens bei Behinderung des Beschuldigten	6
2. Verbindung und Trennung von Verfahren	7
3. Rechtsmittelbelehrung	8
4. Beweiserhebung	9-16
5. Für die Untersuchung (zu §§ 37-41 des Gesetzes)	17-21
6. Für das Verfahren vor der Kammer für Amtszucht	
a) Zustellung der Anschuldigungsschrift (zu § 43 des Gesetzes)	22
b) Ladung zur mündlichen Verhandlung (zu §§ 48 und 88 Abs. 1 des Gesetzes)	23, 24
c) Anwesenheit des Beschuldigten (zu § 51 Abs. 1 des Gesetzes)	25
d) Gang der mündlichen Verhandlung (zu §§ 52-54, 91 Abs. 2 des Gesetzes)	26-35
7. Für das Verfahren vor dem Senat für Amtszucht Verfahrensbestimmungen (zu § 83 des Gesetzes)	36
8. Für die Wiederaufnahme des förmlichen Verfahrens Verfahrensbestimmungen (zu § 85 des Gesetzes)	37-44

<b>III. Abschnitt</b>	
<b>Vollstreckungsvorschriften</b>	
1. Für den Verweis (zu § 60 Abs. 1 und 3 Buchstabe a) des Gesetzes)	45
2. Für die Geldbuße (zu § 60 Abs. 1 und 3 Buchstabe b) des Gesetzes)	46
3. Für die Gehaltskürzung (zu § 63 des Gesetzes)	47
4. Für die Versetzung (zu § 64 des Gesetzes)	48
5. Für die Amtsenthebung (zu § 65 des Gesetzes)	49, 50
6. Für die Kürzung des Wartegeldes und des Ruhegehaltes (zu § 60 Abs. 3 des Gesetzes)	51
7. Für die Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages (zu § 67 des Gesetzes)	52
8. Für die vorläufige Dienstenthebung im förm- lichen Verfahren (zu § 99 Abs. 2 des Gesetzes)	53
9. Für die Kosten des Verfahrens (zu §§ 92-97 des Gesetzes)	54-56

**AMTSZUCHTGESETZ**

**Geltungsbereich**

**§ 1**

- (1) Dieses Gesetz regelt die Amtszucht an Pastoren, die nach Maßgabe des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 14. Juni 1963 (ABl. Bd. II. S. 14) \*) im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs stehen (Teil A).  
(2) Das Gesetz regelt ferner die Amtszucht an Ordinierten in besonderen Fällen (Teil B).  
(3) Durch Kirchengesetz kann bestimmt werden, daß dieses Gesetz ganz oder teilweise auch für andere Ordinierte gilt.

**Teil A**

**Amtszucht an Pastoren**

**I. Abschnitt**

**Gemeinsame Bestimmungen  
für das Amtszuchtverfahren**

**1. Grundbestimmungen**

\*) Das Pfarrergesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche ist veröffentlicht im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland, Berliner Ausgabe, Heft I/1964, Seite 3.

Die Redaktion

**§ 2**

(1) Der Pastor unterliegt der Amtszucht, wenn Tatsachen die Annahme begründen, daß er die Amtspflicht verletzt hat (§ 61 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Kirche)\*).

(2) Die Amtszucht kann sich auch auf Verfehlungen erstrecken, die sich ein Pastor vor Begründung des Dienstverhältnisses als Pfarrer nach dem Pfarrergesetz, jedoch nach seiner Ordination, hat zuschulden kommen lassen, wenn diese bei einem Pastor eine Verletzung der Amtspflicht bedeuten würden.

**§ 3**

(1) die Amtszucht setzt ein, wenn seelforgerliche Bemühungen oder dienstaufsichtliche Maßnahmen nicht zu einer Behebung der Anstöße geführt haben oder führen können.

(2) Bei Ausübung der Amtszucht ist stets das gesamte Verhalten des Pastors innerhalb und außerhalb des Dienstes zu würdigen und zu prüfen, ob und inwiefern die Glaubwürdigkeit des Pastors und damit des der ganzen Kirche aufgegebenen Dienstes gefährdet oder beeinträchtigt wird.

**§ 4**

(1) Die Amtszucht wird geübt

a) im Verfahren brüderlicher Zucht (§§ 12 ff.),

b) im förmlichen Verfahren (§§ 35 ff.).

(2) Das Verfahren brüderlicher Zucht ist gegenüber dem förmlichen Verfahren ein Verfahren eigener Art.

**§ 5**

(1) Das Amtszuchtverfahren wird in der Regel als Verfahren brüderlicher Zucht durchgeführt.

(2) An das Verfahren brüderlicher Zucht kann sich nach Maßgabe der §§ 30, 31, 33 und 34 das förmliche Verfahren anschließen.

(3) Muß der Oberkirchenrat nach der Schwere des Tatbestandes annehmen, daß auf Amtsenthebung oder Entfernung aus dem Dienst erkannt werden wird, so kann unmittelbar das förmliche Verfahren durchgeführt werden.

**§ 6**

Das Amtszuchtverfahren ist mit Rücksicht auf Amt, und Gemeinde sowie die Person des Pastors mit tunlicher Beschleunigung durchzuführen.

**2. Einleitung des Verfahrens**

**§ 7**

(1) Der Oberkirchenrat veranlaßt die Aufklärung des Sachverhaltes. Dabei sind die den Pastor belastenden und entlastenden sowie sonstige für die Amtszucht bedeutsamen Umstände zu ermitteln. Der Pastor ist zu hören.

(2) Der Oberkirchenrat entscheidet in pflichtmäßigem Ermessen, ob ein Amtszuchtverfahren einzuleiten ist.

(3) Ein Amtszuchtverfahren ist nicht mehr einzuleiten, wenn dem Oberkirchenrat eine Verletzung der Amtspflicht seit mehr als drei Jahren bekannt ist.

**§ 8**

(1) Der Pastor kann die Einleitung eines Amtszuchtverfahrens gegen sich selbst beantragen, um sich von dem Verdacht einer Verletzung der Amtspflicht zu reinigen.

(2) Der Oberkirchenrat soll dem Antrag stattgeben, wenn es nach Würdigung aller Umstände angezeigt ist, die gegen den Pastor erhobenen Beschuldigungen zu überprüfen. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen und dem Pastor zuzustellen.

**3. Aussetzung des Verfahrens**

**§ 9**

(1) Das Amtszuchtverfahren kann ausgesetzt werden, wenn gegen den Pastor ein anderes geordnetes, insbesondere ein strafgerichtliches Verfahren durchgeführt wird und darin über Tatbestände entschieden wird, deren Klärung auch für das Amtszuchtverfahren von Bedeutung ist.

(2) Das Amtszuchtverfahren kann auch ausgesetzt werden, wenn der Pastor voraussichtlich für längere Zeit handlungsunfähig ist oder aus anderen zwingenden Gründen nicht vernommen werden kann.

\*) § 61 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Kirche lautet: Die Amtspflicht wird verletzt, wenn ein Pfarrer schuldhaft die Aufgaben vernachlässigt, die sich aus seinem Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung ergeben, die Ordnungen und Anweisungen für sein Verhalten und für die Verwaltungsaufgaben nicht befolgt oder gegen die Verpflichtung zu einem dem Amt gemäßen Wandel verstößt. Das Verfahren und die Rechtsfolgen bei Verletzung der Amtspflicht werden durch besonderes Kirchengesetz geregelt.

(3) Das Verfahren kann jederzeit von Amtes wegen fortgesetzt werden.

(4) Über die Aussetzung und die Fortsetzung des Verfahrens entscheidet die Stelle, bei der das Verfahren anhängig ist. Die Entscheidung ist zu begründen und den Beteiligten zuzustellen.

4. Einstellung des Verfahrens

#### § 10

(1) Das Amtszuchtverfahren ist einzustellen,

a) wenn es nicht rechtswirksam eingeleitet oder sonst unzulässig ist,

b) wenn der Pastor stirbt,

c) wenn der Pastor gemäß § 13 Abs. 1 Buchstabe a, b, c oder e des Pfarrergesetzes der Vereinigten Kirche das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung verloren hat.

(2) Über die Einstellung entscheidet diejenige Stelle, bei der das Verfahren anhängig ist.

(3) Die Entscheidung ist zu begründen und den Beteiligten zuzustellen.

5. Bescheide der einleitenden Stelle

#### § 11

Die Bescheide des Oberkirchenrates sind unanfechtbar.

### II. Abschnitt

#### Verfahren brüderlicher Zucht

1. Aufgabe des Spruchausschusses

#### § 12

(1) Das Verfahren brüderlicher Zucht wird von dem Spruchausschuß durchgeführt.

(2) Aufgabe des Spruchausschusses ist es, in brüderlicher Aussprache mit dem Pastor alle ihm zur Last gelegten Umstände zu klären und nach Möglichkeit zu bereinigen.

2. Bildung des Spruchausschusses

#### § 13

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs bildet einen Spruchausschuß.

#### § 14

(1) Der Spruchausschuß besteht aus einem Landessuperintendenten als Obmann und zwei Beisitzern. Der eine Beisitzer ist Pastor, der andere Beisitzer muß rechtskundig sein.

(2) Die Mitglieder des Spruchausschusses sind in Ausübung ihres Dienstes unabhängig und an Weisungen und Aufträge nicht gebunden.

#### § 15

(1) Die Mitglieder des Spruchausschusses werden auf sechs Jahre bestellt, und zwar

a) der Obmann von der Landessynode,

b) der rechtskundige Beisitzer vom Oberkirchenrat,

c) der Pastor von der Pastorenschaft.

(2) Für die Mitglieder sind Stellvertreter zu bestellen.

(3) Die Mitglieder und Stellvertreter müssen zu kirchlichen Ämtern wählbar sein.

3. Das Verfahren im einzelnen

a) Beschluß über die Durchführung des Verfahrens brüderlicher Zucht.

#### § 16

(1) Beschließt der Oberkirchenrat die Durchführung des Verfahrens brüderlicher Zucht, so hat er in dem Beschluß unter Hinweis auf die bisherigen Ermittlungen anzugeben, worin eine Verletzung der Amtspflicht erblickt wird.

(2) Der Beschluß ist dem Obmann des Spruchausschusses und dem Pastor zuzustellen.

(3) Dem Obmann sind gleichzeitig die gesamten erforderlichen Unterlagen zuzuleiten. Dazu gehören Auszüge aus den Personalakten des Pastors, soweit sie für die Gesamtbeurteilung erheblich sein können.

b) Beistand

#### § 17

(1) Der Pastor kann sich als Beistand eines Pastors bedienen. Der Beistand muß einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören.

(2) Dem Pastor und seinem Beistand ist Akteneinsicht zu gewähren.

c) Vorbereitung und Durchführung der brüderlichen Aussprache

#### § 18

(1) Der Obmann des Spruchausschusses trifft die erforderlichen Vorbereitungen. Er leitet die brüderliche Aussprache in Verantwortung für einen geordneten Ablauf und den geistlichen Charakter des Verfahrens. Er kann

mit Zustimmung des Pastors zur vorübergehenden Teilnahme an der Aussprache andere Personen zulassen, wenn dies dienlich erscheint.

(2) Die brüderliche Aussprache ist nicht öffentlich und ist vertraulich. Ihre wesentlichen Ergebnisse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift wird von einem Beisitzer gefertigt und von ihm sowie dem Obmann unterschrieben.

#### § 19

Die brüderliche Aussprache ist nicht auf den vom Oberkirchenrat nach § 16 mitgeteilten Sachverhalt beschränkt. Sie ist auch auf neue Tatbestände zu erstrecken, die der Oberkirchenrat nachträglich mitteilt oder die sich erst in der Aussprache ergeben.

#### § 20

(1) Ist der Sachverhalt noch weiter zu klären, so kann der Spruchausschuß die erforderlichen Erhebungen selbst vornehmen, sie durch beauftragte Mitglieder des Spruchausschusses durchführen lassen oder den Oberkirchenrat um die Vornahme ersuchen.

(2) Für die Klärung des Sachverhaltes gelten die Bestimmungen für die Beweiserhebung im förmlichen Verfahren sinngemäß.

d) Der Spruch und seine Folgen

#### § 21

(1) Nach Abschluß der brüderlichen Aussprache ergeht ein Spruch.

(2) Der Spruch ist schriftlich niederzulegen, mit Gründen zu versehen und von den Mitgliedern des Spruchausschusses zu unterschreiben.

(3) Eine Ausfertigung des mit Gründen versehenen Spruches ist vom Obmann des Spruchausschusses dem Pastor und dem Oberkirchenrat zuzustellen.

#### § 22

(1) Ergibt sich die Haltlosigkeit der Beschuldigungen, so ist dies dem Pastor gegenüber vor dem Spruchausschuß festzustellen.

(2) Der Spruchausschuß kann beschließen, daß der Spruch in bestimmter Weise bekanntzugeben ist.

(3) Der Spruch ist unanfechtbar.

#### § 23

(1) Ist eine Verletzung der Amtspflicht nicht nachweisbar, so ist dies dem Pastor gegenüber vor dem Spruchausschuß festzustellen. Gibt aber das Verhalten des Pastors Anlaß zu Bedenken, so können ihm dabei Vorhaltungen gemacht und Ermahnungen erteilt werden.

(2) Der Spruchausschuß kann beschließen, daß der Spruch in bestimmter Weise bekanntzugeben ist.

(3) Der Spruch ist unanfechtbar.

#### § 24

(1) Ist die Amtspflicht verletzt, so bemüht sich der Spruchausschuß, dem Pastor zur Einsicht zu helfen und die Sache mit Mitteln brüderlicher Zucht zu bereinigen.

(2) Mittel brüderlicher Zucht sind: Mißbilligung eines bestimmten Verhaltens und Erteilung eines Rates.

(3) Der Spruchausschuß kann auf Grund der Aussprache feststellen, daß Mittel brüderlicher Zucht zur Bereinigung des Falles nicht ausreichen.

#### § 25

(1) Die Mißbilligung ist dem Pastor gegenüber vor dem Spruchausschuß auszusprechen.

(2) Der Spruchausschuß kann beschließen, daß der Spruch in bestimmter Weise bekanntzugeben ist.

(3) Der Spruch ist unanfechtbar.

#### § 26

(1) Der dem Pastor zu erteilende Rat kann insbesondere darin bestehen,

a) sich bestimmten, zeitlich befristeten Auflagen für die Amts- und Lebensführung zu unterwerfen,

b) sich gegenüber bestimmten Personen oder vor der Gemeinde zu entschuldigen,

c) ein begangenes Unrecht wieder gutzumachen,

d) sich binnen einer angemessenen Frist auf eine andere Stelle versetzen zu lassen.

(2) Die Unabhängigkeit des Dienstes an Wort und Sakrament darf durch den Rat nicht beeinträchtigt werden.

(3) Ein Rat, die Versetzung in den Warte- oder Ruhestand oder die Entlassung aus dem Dienst zu beantragen, kann nicht erteilt werden.

(4) Der Rat kann nach Form und Inhalt näher umschrieben werden. Soweit notwendig, ist zu bestimmen, innerhalb welcher Frist, gerechnet von der Zustellung des Spruches an (§ 21 Absatz 3), der Rat auszuführen ist.

### § 27

- (1) Der Rat ist dem Pastor vor dem Spruchausschuß zu erteilen.
- (2) Mit der Zustellung des Spruches fordert der Obmann des Spruchausschusses den Pastor auf, ihm binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen, ob der Rat angenommen wird oder nicht.

### § 28

- (1) Erklärt der Pastor frist- und formgerecht, daß er den Rat annimmt, so hat der Obmann dem Oberkirchenrat davon unter Rückgabe der Akten Kenntnis zu geben,
- (2) Der Oberkirchenrat hat darüber zu wachen, daß der Rat befolgt wird.

### § 29

- (1) Wenn der Pastor einen ihm nach § 26 Abs. 1 erteilten Rat angenommen und befolgt hat, so ist damit das Amtszuchtverfahren abgeschlossen. Der Oberkirchenrat hat dies festzustellen und den Pastor davon zu verständigen.
- (2) Der Tatbestand, der dem Verfahren brüderlicher Zucht zugrunde gelegen hat, kann nicht mehr Gegenstand eines neuen Amtszuchtverfahrens sein.

### § 30

- (1) Erklärt der Pastor fristgerecht, daß er den Rat nicht annimmt, oder gibt er innerhalb der Frist keine Erklärung ab, so hat der Obmann dem Oberkirchenrat unter Rückgabe der Akten davon Kenntnis zu geben.
- (2) Der Oberkirchenrat kann nunmehr anordnen, daß gegen den Pastor das förmliche Verfahren durchzuführen ist.
- (3) Wird das förmliche Verfahren nicht durchgeführt, so hat der Oberkirchenrat das Amtszuchtverfahren einzustellen (§ 32).

### § 31

Stellt der Oberkirchenrat fest, daß der Pastor den Rat nicht befolgt hat, so ist nach den Bestimmungen in § 30 Abs. 2 oder 3 zu verfahren.

### § 32

- (1) Stellt der Oberkirchenrat nach §§ 30 Abs. 3 oder 31 das Amtszuchtverfahren ein, so hat er dem Pastor einen mit Gründen versehenen Bescheid zuzustellen.
- (2) Wird das Verfahren eingestellt, so kann der Tatbestand, der dem Verfahren brüderlicher Zucht zugrunde gelegen hat, nicht mehr Gegenstand eines neuen Amtszuchtverfahrens sein.

### § 33

- (1) Die Feststellung, daß Mittel brüderlicher Zucht zur Bereinigung des Falles nicht ausreichen (§ 24 Abs. 3), ist dem Pastor vor dem Spruchausschuß zu eröffnen.
  - (2) Der Obmann leitet nach Zustellung des Spruches die Akten dem Oberkirchenrat wieder zu.
  - (3) Der Oberkirchenrat ordnet nunmehr die Durchführung des förmlichen Verfahrens an.
- e) Verweigerung der brüderlichen Aussprache

### § 34

- (1) Weigert sich der Pastor, an der brüderlichen Aussprache teilzunehmen, oder entzieht er sich ihr, so stellt der Spruchausschuß dies fest. Die Feststellung ist schriftlich niederzulegen; dabei ist anzugeben, inwiefern der Pastor die brüderliche Aussprache verweigert. Die Feststellung ist von den Mitgliedern des Spruchausschusses zu unterschreiben.
- (2) Der Obmann leitet die Feststellung mit den Akten dem Oberkirchenrat zu.
- (3) Der Oberkirchenrat ordnet nunmehr die Durchführung des förmlichen Verfahrens an.

## III. Abschnitt

### Förmliches Verfahren

#### 1. Teil

#### Verfahren in 1. Instanz

##### 1. Allgemeines

- a) Beschluß über die Durchführung des förmlichen Verfahrens

### § 35

- (1) Beschließt der Oberkirchenrat die Durchführung des förmlichen Verfahrens nach § 5 Abs. 2 oder 3, so hat er in dem Beschluß den wesentlichen Inhalt der Beschuldigungen anzugeben.
  - (2) Der Beschluß ist dem Pastor (Beschuldigten) zuzustellen.
- b) Gliederung des förmlichen Verfahrens

### § 36

- (1) Das förmliche Verfahren gliedert sich in die Untersuchung und in das Verfahren vor der Kammer für Amtszucht.
  - (2) Von der Untersuchung kann abgesehen werden, wenn der Sachverhalt, insbesondere durch das vorausgegangene Verfahren brüderlicher Zucht, hinreichend geklärt erscheint. Der Beschuldigte ist davon in Kenntnis zu setzen.
- c) Vertreter der einleitenden Stelle

### § 37

- Der Oberkirchenrat bestellt für sich einen Vertreter, der an seine Weisungen gebunden ist. Seine Bestellung kann jederzeit widerrufen werden. Die Bestellung des Vertreters ist dem Beschuldigten mitzuteilen.
- d) Untersuchungsführer und Untersuchung

### § 38

- (1) Der Oberkirchenrat bestellt zugleich, falls nicht von der Untersuchung abgesehen wird, einen Untersuchungsführer; er soll rechtskundig sein.
- (2) Die Bestellung des Untersuchungsführers ist dem Beschuldigten alsbald mitzuteilen.

### § 39

- (1) Der Untersuchungsführer hat den Beschuldigten zu vernehmen und die noch erforderlichen Beweise innerhalb einer Frist von drei Monaten zu erheben. Eine Verlängerung der Frist kann vom Oberkirchenrat nur ausnahmsweise genehmigt werden.
- (2) Der Untersuchungsführer ist in der Durchführung der Untersuchung unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Er kann nur abberufen werden, wenn er aus zwingenden Gründen dauernd oder auf längere Zeit an der Durchführung der Untersuchung verhindert ist. Die Abberufung ist dem Beschuldigten alsbald mitzuteilen.
- (3) Für den Ausschluß und die Ablehnung des Untersuchungsführers gelten die Bestimmungen der §§ 87 und 88 entsprechend mit der Maßgabe, daß der Oberkirchenrat entscheidet.

### § 40

- (1) Der Vertreter des Oberkirchenrates kann beantragen, daß die Untersuchung auf neue Punkte erstreckt wird, die den Verdacht einer Verletzung der Amtspflicht begründen. Der Untersuchungsführer muß dem Antrag stattgeben. Er kann auch von sich aus die Untersuchung auf neue Punkte ausdehnen, wenn der Vertreter des Oberkirchenrates zustimmt.
- (2) Dem Beschuldigten ist Gelegenheit zu geben, sich auch zu den neuen Anschuldigungspunkten zu äußern.

### § 41

Hält der Untersuchungsführer das Ziel der Untersuchung für erreicht, so hat er dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sich abschließend zu äußern. Danach legt er die Akten mit einem zusammenfassenden Bericht dem Oberkirchenrat vor.

#### e) Einstellung des Verfahrens

### § 42

- (1) Wird das förmliche Verfahren nach § 5 Abs. 3 oder § 30 Abs. 2 oder § 31 durchgeführt, so kann der Oberkirchenrat das Verfahren einstellen, wenn er dies nach dem Ergebnis der Untersuchung für angebracht hält.
  - (2) Wird das förmliche Verfahren nach § 33 Abs. 3 oder § 34 durchgeführt, so kann das Verfahren nur eingestellt werden, wenn die Beschuldigungen nach dem Ergebnis der Untersuchung offensichtlich unbegründet sind.
  - (3) Die Einstellung ist zu begründen, der Bescheid ist dem Beschuldigten zuzustellen.
  - (4) Der Oberkirchenrat kann das Verfahren von dem Zeitpunkt der Anhängigkeit bei der Kammer für Amtszucht an (§ 48 Abs. 1) nicht mehr einstellen.
- f) Anschuldigungsschrift

### § 43

- (1) Wird das Verfahren nicht eingestellt, so legt der Vertreter des Oberkirchenrates der Kammer für Amtszucht eine Anschuldigungsschrift sowie die erforderlichen Unterlagen vor. Dazu gehören Auszüge aus den Personalakten des Beschuldigten, soweit sie für die Gesamtbeurteilung erheblich sein können.
- (2) Die Anschuldigungsschrift muß die Tatsachen, die die Beschuldigung der Amtspflichtverletzung be-

gründen, und die Beweismittel angeben. Sie darf Belastendes nur verwerten, soweit der Beschuldigte Gelegenheit gehabt hat, sich dazu zu äußern.

### g) Aufgabe der Kammer für Amtszucht

#### § 44

Die Kammer für Amtszucht verhandelt über die erhobenen Anschuldigungen mündlich. Sie hat alles zu tun, was zur Erforschung der Wahrheit notwendig ist. Nach Feststellung des Sachverhaltes entscheidet sie durch Urteil.

### 2. Bildung der Kammer für Amtszucht

#### § 45

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs bildet eine Kammer für Amtszucht.

#### § 46

(1) Die Kammer für Amtszucht besteht aus einem rechtskundigen Vorsitzenden und vier Beisitzern. Zwei Beisitzer sind Pastoren.

(2) Die Mitglieder der Kammer sind in Ausübung ihres Dienstes unabhängig und an Weisungen und Aufträge nicht gebunden.

#### § 47

(1) Die Mitglieder der Kammer werden für sechs Jahre bestellt, und zwar

- a) der Vorsitzende und zwei Beisitzer, von denen einer Pastor sein muß, vom Oberkirchenrat,
- b) zwei Beisitzer, von denen einer Pastor sein muß, von der Landessynode.

(2) Für die Mitglieder sind Stellvertreter zu bestellen.

(3) Die Mitglieder und Stellvertreter müssen zu kirchlichen Ämtern wählbar sein.

### 3. Verfahren vor der Kammer für Amtszucht

#### a) Anhängigkeit

#### § 48

(1) Mit dem Eingang der Anschuldigungsschrift wird das Verfahren bei der Kammer für Amtszucht anhängig.

(2) Liegen die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 vor, so stellt der Vorsitzende der Kammer das Verfahren ein. Gegen den Beschluß des Vorsitzenden kann innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung der Kammer angerufen werden. Die Kammer entscheidet durch Beschluß endgültig.

#### b) Neue Anschuldigungspunkte

#### § 49

Der Oberkirchenrat kann bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung neue Anschuldigungspunkte zum Gegenstand des Verfahrens machen. Teilt er eine solche Absicht dem Vorsitzenden der Kammer mit, so hat dieser das Verfahren auszusetzen, bis ein Nachtrag zur Anschuldigungsschrift vorgelegt oder vom Oberkirchenrat die Fortsetzung des Verfahrens beantragt wird.

#### c) Verteidiger

#### § 50

(1) Sobald das Verfahren bei der Kammer anhängig ist, kann der Beschuldigte einen oder zwei Verteidiger bestellen. Von diesem Zeitpunkt an haben der Beschuldigte und der Verteidiger auch das Recht der Akteneinsicht.

(2) Als Verteidiger sind zuzulassen: Pastoren, theologische Hochschullehrer und rechtskundige, zu kirchlichen Ämtern wählbare Gemeindeglieder. Sie müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören.

#### d) Mündliche Verhandlung

#### § 51

(1) Der Beschuldigte ist verpflichtet, zu der mündlichen Verhandlung zu erscheinen.

(2) Ist der Beschuldigte voraussichtlich längere Zeit am Erscheinen zur mündlichen Verhandlung verhindert, so kann der Vertreter des Oberkirchenrates bei der Kammer beantragen, die Verhandlung in Abwesenheit des Beschuldigten durchzuführen. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn dringende Gründe dies rechtfertigen. Der Vorsitzende bestellt für den Beschuldigten von Amts wegen einen Verteidiger.

#### § 52

Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich.

#### § 53

(1) Der Vorsitzende der Kammer leitet die mündliche Verhandlung. Er vernimmt den Beschuldigten und erhebt die Beweise. Er sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Verhandlung. Er kann Vertreter kirchlicher Dienststellen und andere Personen, die ein berechtigtes Interesse an der mündlichen Verhandlung haben, zulassen.

(2) Der Vorsitzende bestellt einen Schriftführer. Der Schriftführer hat eine Niederschrift über die mündliche Verhandlung zu führen. Sie ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

#### § 54

(1) Nach Schluß der Beweisaufnahme werden der Vertreter des Oberkirchenrates und dann der Beschuldigte und sein Verteidiger gehört.

(2) Der Beschuldigte hat das letzte Wort.

#### e) Gegenstand der Urteilsfindung

#### § 55

(1) Gegenstand der Urteilsfindung sind nur die Anschuldigungspunkte, die in der Anschuldigungsschrift und ihren etwaigen Nachträgen dem Beschuldigten als Verletzung der Amtspflicht zur Last gelegt werden.

(2) Über das Ergebnis der mündlichen Verhandlung entscheidet die Kammer für Amtszucht nach ihrer freien Überzeugung.

#### f) Urteil

#### § 56

(1) Das Urteil wird durch Verlesen der Urteilsformel und Mitteilung der wesentlichen Urteilsgründe verkündet, und zwar entweder am Schluß der Verhandlung oder in einem binnen einer Woche stattfindenden Termin.

(2) Es ist schriftlich niederzulegen, mit Gründen zu versehen und von den Mitgliedern der Kammer zu unterschreiben.

(3) Eine Ausfertigung des mit Gründen versehenen Urteils ist dem Beschuldigten und dem Oberkirchenrat zuzustellen.

#### § 57

(1) Das Urteil kann auf Einstellung des Verfahrens, auf Freispruch oder auf Verurteilung lauten. Es bestimmt zugleich, wer die Kosten des Verfahrens trägt.

(2) Die Kammer kann beschließen, daß das Urteil in bestimmter Weise bekanntzugeben ist.

#### § 58

(1) Das Verfahren ist einzustellen, wenn die Voraussetzungen des § 10 vorliegen.

(2) Das Verfahren kann eingestellt werden, wenn es der Vertreter des Oberkirchenrates und der Beschuldigte übereinstimmend beantragen und dies nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung angebracht ist.

#### § 59

Auf Freispruch ist zu erkennen, wenn eine Verletzung der Amtspflicht nicht vorliegt oder nicht erwiesen ist. Die Urteilsgründe müssen ergeben, ob mangels Beweises oder wegen erwiesener Nichtschuld auf Freispruch erkannt wurde.

#### § 60

(1) Hat der Beschuldigte die Amtspflicht verletzt, so kann erkannt werden auf:

- a) Verweis,
- b) Geldbuße für einen zu bestimmenden Zweck bis zur Höhe von drei Vierteln der Dienstbezüge eines Monats,
- c) Gehaltskürzung,
- d) Versetzung auf eine andere Stelle,
- e) Amtsenthebung unter Versetzung in den Wartestand,
- f) Amtsenthebung unter Versetzung in den Ruhestand,
- g) Entfernung aus dem Dienst.

(2) Bei beurlaubten (freigestellten) Pastoren sind bei der Entscheidung über die zu erkennende Maßnahme (Abs. 1) die besonderen dienstrechtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.

(3) Bei Pastoren im Warte- oder Ruhestand kann erkannt werden auf:

- a) Verweis,
- b) Geldbuße für einen zu bestimmenden Zweck bis zur Höhe von drei Vierteln des Wartegeldes oder Ruhegehaltes eines Monats,
- c) Kürzung des Wartegeldes oder Ruhegehaltes,
- d) Entfernung aus dem Dienst.

### § 61

Soweit nicht auf Entfernung aus dem Dienst erkannt wird, kann die Kammer für Amtszucht bis auf die Dauer von fünf Jahren:

- a) dem Beschuldigten unter Beachtung seiner staatsbürgerlichen Rechte die Ausübung von Nebenbeschäftigungen und Ehrenämtern untersagen, die ihn an der gewissenhaften Erfüllung seiner Dienstplichten hindern haben,
- b) dem Beschuldigten die Verwaltung fremder Gelder ganz oder teilweise verbieten,
- c) dem Beschuldigten den Vorsitz im Kirchgemeinderat und ganz oder teilweise die Geschäftsführung des Pfarramtes entziehen,
- d) Pastoren im Warte- oder Ruhestand Beschränkungen im Halten von Gottesdiensten und in der Vornahme von Amtshandlungen auferlegen.

### § 62

In demselben förmlichen Verfahren darf nur auf eine der Maßnahmen des § 60 erkannt werden. Sie kann mit Maßnahmen nach § 61 verbunden werden.

#### 4. Rechtsfolgen

- a) bei Gehaltskürzung

### § 63

Bei Gehaltskürzung werden die Dienstbezüge bruchteilsmäßig um höchstens ein Fünftel und längstens auf fünf Jahre vermindert.

- b) bei Versetzung

### § 64

In dem auf Versetzung lautenden Urteil kann dem Pastor bis zur Durchführung der Versetzung die Ausübung seines bisherigen Dienstes ganz oder teilweise untersagt werden. Dabei können die Dienstbezüge bis auf den Bezug des Wartegeldes herabgesetzt werden, das dem Pastor bei Versetzung in den Wartestand im Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteils zustehen würde.

- c) bei Amtsenthebung

### § 65

(1) Durch die Amtsenthebung verliert der Pastor seine Pfarrstelle oder die ihm übertragene allgemeinkirchliche Aufgabe (§ 16 Abs. 2 des Pfarrergesetzes). Er erhält vorbehaltlich der Bestimmungen der Absätze 2 und 3 die Rechtsstellung eines Pastors im Warte- oder im Ruhestand.

(2) Wird der Pastor in den Wartestand versetzt, so erhält er als Wartegeld vier Fünftel des normalen Wartegeldes. Das Wartegeld kann im Urteil auf einen geringeren Betrag herabgesetzt werden, jedoch nicht unter die Hälfte des normalen Wartegeldes.

(3) Wird der Pastor in den Ruhestand versetzt, so erhält er die verdienten Versorgungsbezüge. Liegen besondere Gründe vor, so kann im Urteil das Ruhegehalt heraufgesetzt oder bis zur Hälfte des normalen Wartegeldes herabgesetzt werden.

- d) bei Entfernung aus dem Dienst

### § 66

(1) Mit der Entfernung aus dem Dienst wird das Dienstverhältnis des Pastors beendet. Er verliert das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung. Das weitere regelt § 13 Abs. 2, 3 und 4 des Pfarrergesetzes.

(2) Der aus dem Dienst Entfernte verliert das Recht zur Führung der Amtsbezeichnung und etwaiger kirchlicher Titel, das Recht zum Tragen der Amtskleidung sowie für sich und seine Angehörigen alle in dem bisherigen Dienstverhältnis begründeten besoldungs- und versorgungsrechtlichen Ansprüche und Anwartschaften.

#### 5. Unterhaltsbeitrag

### § 67

(1) Wird auf Entfernung aus dem Dienst erkannt, so kann die Kammer für Amtszucht bestimmen, daß dem Beschuldigten oder Personen, zu deren Unterhalt der Beschuldigte gesetzlich verpflichtet ist, oder beiden Teilen ein angemessener Unterhaltsbeitrag gewährt wird, solange Bedürftigkeit besteht und kein Verhalten vorliegt, das den Empfänger als der Gewährung des Unterhaltsbeitrages unwürdig erscheinen läßt.

(2) Die Entscheidung über Höhe und Weitergewährung des Unterhaltsbeitrages nach Abs. 1 trifft der Oberkirchenrat. Der Empfänger kann gegen dessen Entscheidung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Pfarrergesetzes gegenvorstellung erheben (§ 66 des Pfarrergesetzes) und Nachprüfung beantragen (§ 67 des Pfarrergesetzes).

(3) Auch wenn die Kammer dem Beschuldigten einen Unterhaltsbeitrag nicht zuerkannt hat, steht er ihm und

seinen unterhaltsberechtigten Angehörigen unter den Voraussetzungen und in der Höhe zu, wie er ihn erhalten würde, wenn er während der im kirchlichen Dienst verbrachten Zeit pflichtversichert gewesen wäre. Hat der Beschuldigte Rentenansprüche aus einer Pflichtversicherung, gewährt die Landeskirche einen Zuschlag auf der Grundlage der im kirchlichen Dienst verbrachten Zeit.

#### 6. Anfechtbarkeit und Rechtskraft des Urteils

### § 68

Gegen das Urteil der Kammer für Amtszucht ist Berufung zulässig, wenn das förmliche Verfahren durchgeführt wurde, weil

- a) der Spruchauschuß festgestellt hat, daß Mittel brüderlicher Zucht zur Bereinigung des Falles nicht ausreichen (§ 33), oder
- b) der Oberkirchenrat nach § 5 Abs. 3 verfahren ist.

### § 69

(1) Gegen das Urteil der Kammer für Amtszucht ist Berufung unzulässig, wenn das förmliche Verfahren durchgeführt wurde, weil

- a) ein nach § 26 Abs. 1 erteilter Rat nicht angenommen oder nicht befolgt wurde, oder
- b) der Pastor die brüderliche Aussprache verweigert hat (§ 34), es sei denn, daß die Kammer die Berufung im Urteil zuläßt, weil das Urteil auf Tatbeständen beruht, die nicht Gegenstand des Verfahrens brüderlicher Zucht gewesen sind.

(2) Die Berufung ist ferner unzulässig,

- a) wenn sie sich nur gegen die Kostenentscheidung richtet,
- b) wenn das Urteil auf Einstellung des Verfahrens (§ 58) lautet.

### § 70

(1) Ist gegen das Urteil Berufung unzulässig, so ist es mit der Verkündung rechtskräftig.

(2) Im übrigen wird das Urteil mit Ablauf der Berufungsfrist rechtskräftig, wenn eine zulässige Berufung nicht eingelegt wurde. Wird auf die Berufung verzichtet oder wird sie zurückgenommen, so tritt die Rechtskraft in dem Zeitpunkt ein, in dem die Erklärung des Verzichtes oder der Zurücknahme der Kammer zugeht.

(3) Abs. 2 gilt für die Anrufung der Kammer nach § 48 Abs. 2 entsprechend.

## 2. Teil

### Berufungsverfahren

#### 1. Einlegung und Zurücknahme der Berufung

### § 71

Die Berufung kann von dem Beschuldigten und vom Oberkirchenrat eingelegt werden.

### § 72

(1) Die Berufung muß innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung des Urteils der Kammer für Amtszucht bei dem Senat für Amtszucht mit Begründung eingereicht werden. Auf Antrag kann der Vorsitzende des Senates die Frist um einen Monat verlängern.

(2) Die Berufungsschrift ist dem anderen Berufungsberechtigten zuzustellen; dieser hat sich binnen einer vom Vorsitzenden des Senates zu bestimmenden Frist dazu zu äußern.

### § 73

Die Berufung kann nur mit Zustimmung des anderen Berufungsberechtigten zurückgenommen werden. Wird die Zustimmung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Zurücknahmeerklärung erteilt, so gilt sie als verweigert.

#### 2. Bildung des Senates für Amtszucht

### § 74

(1) Das Berufungsverfahren wird vom Senat für Amtszucht durchgeführt.

(2) Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs bildet einen Senat für Amtszucht.

### § 75

(1) Der Senat für Amtszucht besteht aus einem rechtskundigen Vorsitzenden und vier Beisitzern. Zwei Beisitzer sind Pastoren.

(2) Die Mitglieder des Senates sind in Ausübung ihres Dienstes unabhängig und an Weisungen und Aufträge nicht gebunden.

### § 76

(1) Die Mitglieder des Senates werden für sechs Jahre bestellt.

(2) Für die Mitglieder sind Stellvertreter zu bestellen.

(3) Die Mitglieder und Stellvertreter müssen zu kirchlichen Ämtern wählbar sein.

### § 77

Für den Senat für Amtszucht werden der Vorsitzende und zwei Beisitzer, von denen einer Pastor sein muß, vom Oberkirchenrat und zwei Beisitzer, von denen einer Pastor sein muß, von der Landessynode berufen.

### § 78

(1) An die Stelle des Senates für Amtszucht der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs kann ein Senat für Amtszucht treten, der bei der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für den Gesamtbereich der Vereinigten Kirche gebildet wird.

(2) An die Stelle des Senates für Amtszucht der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs kann auch ein von mehreren Gliedkirchen der Vereinigten Kirche für ihren Bereich gemeinsam gebildeter Senat für Amtszucht treten.

### 3. Verfahren vor dem Senat für Amtszucht

#### a) Anhängigkeit

### § 79

Mit dem Eingang der Berufungsschrift wird das Verfahren bei dem Senat für Amtszucht anhängig.

#### b) Verwerfung der Berufung durch den Vorsitzenden

### § 80

Der Vorsitzende des Senates kann die Berufung als unzulässig verwerfen, wenn sie nicht form- und fristgerecht eingelegt oder sonst unzulässig ist. Gegen den Beschluß kann innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung des Senates angerufen werden. Der Senat entscheidet durch Beschluß.

#### c) Urteil

### § 81

(1) Der Senat für Amtszucht hat die Berufung als unzulässig zu verwerfen, wenn sie nicht form- und fristgerecht eingelegt oder sonst unzulässig ist.

(2) Der Senat hat das Verfahren einzustellen, wenn die Voraussetzungen des § 10 vorliegen.

(3) Der Senat kann die Sache zur nochmaligen Verhandlung an die Kammer für Amtszucht zurückverweisen, wenn schwerwiegende Mängel des Verfahrens vorliegen.

(4) Sind die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 nicht gegeben, so entscheidet der Senat in der Sache selbst. Er kann die Berufung als unbegründet zurückweisen, das Urteil der Kammer für Amtszucht ändern oder den Beschuldigten freisprechen.

### § 82

(1) Die Entscheidungen nach § 81 ergehen nach mündlicher Verhandlung durch Urteil.

(2) Das Urteil wird mit der Verkündung rechtskräftig.

#### d) Verfahrensbestimmungen

### § 83

Im übrigen gelten für das Verfahren vor dem Senat die Bestimmungen der §§ 50 bis 56, § 57 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 sowie §§ 59 bis 67 entsprechend.

### 3. Teil

#### Beschwerdeverfahren

### § 84

(1) Beschwerde kann nur in den Fällen des § 92 Abs. 3 des Gesetzes sowie der §§ 39 Abs. 3 und 55 Abs. 2 der Verfahrens- und Vollstreckungsordnung erhoben werden. Sie ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung der beschwerdefähigen Entscheidung bei der Stelle einzulegen, die diese erlassen hat.

(2) Die Stelle, deren Entscheidung angefochten ist, kann der Beschwerde abhelfen. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so entscheidet die Beschwerdeinstanz durch Beschluß; er ist zu begründen und den Beteiligten zuzustellen. Der Beschluß ist endgültig.

### 4. Teil

#### Wiederaufnahme des förmlichen Verfahrens

### § 85

(1) Ein rechtskräftig abgeschlossenes förmliches Verfahren kann auf Antrag wieder aufgenommen werden.

(2) Die Wiederaufnahme ist nur zulässig:

1. wenn auf eine Maßnahme erkannt worden ist, die nach Art oder Höhe in diesem Gesetz nicht vorgesehen war und kein Rechtsmittel gegen das Urteil eingelegt werden konnte,

2. wenn neue Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden, die geeignet sind, allein oder in Verbindung mit den früheren Feststellungen eine andere Entscheidung zu begründen, und der Antragsteller glaubhaft macht, daß er sie nicht schon in dem abgeschlossenen Verfahren rechtzeitig geltend machen konnte,

3. wenn ein Mitglied der Kammer oder des Senates sich in der Sache einer schweren Verletzung seiner Amtspflicht schuldig gemacht hat,

4. wenn in der Kammer oder dem Senat ein Mitglied bei der Entscheidung mitgewirkt hat, das auf Grund dieses Gesetzes ausgeschlossen war, sofern nicht die Gründe für den gesetzlichen Ausschluß schon erfolglos geltend gemacht worden waren oder hätten geltend gemacht werden können.

### IV. Abschnitt

#### Besondere Bestimmungen für die Mitglieder des Spruchausschusses, der Kammer und des Senates

#### 1. Verpflichtung

### § 86

Der Obmann des Spruchausschusses und die Vorsitzenden der Kammer und des Senates für Amtspflicht werden bei ihrer Ernennung durch den Landesbischof verpflichtet, ihr Amt in Bindung an die Heilige Schrift und das Bekenntnis unparteiisch auszuüben. Sie verpflichten die übrigen Mitglieder in gleicher Weise, bevor diese ihre Tätigkeit aufnehmen.

#### 2. Ausschluß von der Mitwirkung

### § 87

Von der Mitwirkung in dem Spruchausschuß, in der Kammer und im Senat sind ausgeschlossen:

1. Der Landessuperintendent desjenigen Kirchenkreises, zu dem der beschuldigte Pastor gehört.

2. wer Ehegatte oder Vormund des beschuldigten Pastors ist oder gewesen ist,

3. wer mit dem beschuldigten Pastor in gerader Linie verwandt, verschwägert, durch Annahme an Kindes Statt verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht,

4. wer in dem Amtszuchtverfahren als Zeuge oder Sachverständiger vernommen ist, als Untersuchungsführer oder Vertreter der einleitenden Stelle tätig gewesen ist, oder als Mitglied des Spruchausschusses oder der Kammer mitgewirkt hat.

#### 3. Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit

### § 88

(1) Der Oberkirchenrat und der Pastor (Beschuldigte) können ein Mitglied wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnen, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen.

(2) Aus dem gleichen Grunde kann sich ein Mitglied selbst für befangen erklären.

### § 89

Über den Ausschluß (§ 87), die Ablehnung (§ 88 Abs. 1) und die Befangenheitserklärung (§ 88 Abs. 2) entscheidet die Stelle (Spruchausschuß, Kammer oder Senat), der das Mitglied angehört; dabei wirkt an Stelle dieses Mitgliedes ein Stellvertreter mit. Der Beschluß ist unanfechtbar.

#### 4. Ende der Mitgliedschaft

### § 90

(1) Die Mitgliedschaft endet:

a) wenn die rechtlichen Voraussetzungen der Bestellung weggefallen sind (§§ 15 Abs. 3, 47 Abs. 3 und 76 Abs. 3),

b) wenn ein Mitglied sein Amt niederlegt.

(2) Die Stelle, der das Mitglied angehört hat, stellt fest, daß die Mitgliedschaft beendet ist.

#### 5. Beratung und Abstimmung

### § 91

(1) Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Auf Entfernung aus dem Dienst kann nur mit einer Mehrheit von vier Stimmen erkannt werden. Kein Mitglied darf sich der Stimme enthalten.

(2) An der Beratung und Abstimmung dürfen nur die zur Entscheidung berufenen Mitglieder teilnehmen. Außerdem darf der vom Vorsitzenden hinzugezogene kirchliche Mitarbeiter zugegen sein. Über den Hergang der Beratung und Abstimmung haben alle Beteiligten Stillschweigen zu bewahren.

### V. Abschnitt

#### Kosten des Verfahrens

#### 1. Kosten im Verfahren brüderlicher Zucht

### § 92

(1) Im Verfahren brüderlicher Zucht werden Kosten nicht erhoben.

(2) Ist im Verfahren brüderlicher Zucht die Haltlosigkeit der Beschuldigten festgestellt oder das Verfahren nach § 10 Abs. 1 Buchstabe a) oder b) eingestellt worden, so bestimmt der Spruchausschuß, daß dem Pastor seine notwendigen Auslagen zu erstatten sind. Ist eine Verletzung der Amtspflicht nicht nachweisbar, so kann entsprechend verfahren werden.

(3) Über die zu erstattenden Auslagen ergeht ein Kostenbescheid im Verwaltungswege, der dem Pastor zuzustellen ist. Gegen den Kostenbescheid ist Beschwerde an den Obmann des Spruchausschusses zulässig.

2. Kosten im förmlichen Verfahren

#### § 93

(1) Im förmlichen Verfahren können die Kosten dem Beschuldigten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn er verurteilt wird.

(2) Wird der Beschuldigte freigesprochen, weil eine Verletzung der Amtspflicht nicht vorliegt, so ist im Urteil zu bestimmen, daß ihm die notwendigen Auslagen zu erstatten sind. Wird der Beschuldigte freigesprochen, weil eine Verletzung der Amtspflicht nicht erwiesen ist, so kann im Urteil Entsprechendes bestimmt werden.

#### § 94

(1) Wird das förmliche Verfahren nach § 10 Abs. 1 Buchstabe c) eingestellt, so können in der Entscheidung über die Einstellung des Verfahrens dem Beschuldigten die Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

(2) Wird das förmliche Verfahren aus anderen Gründen eingestellt, so kann zugleich angeordnet werden, daß dem Pastor die notwendigen Auslagen ganz oder teilweise zu erstatten sind.

#### § 95

(1) Hat der Beschuldigte ein Rechtsmittel erfolglos eingelegt oder es wieder zurückgenommen, so können ihm die dadurch entstandenen Kosten auferlegt werden.

(2) Sind dem Beschuldigten infolge eines Rechtsmittels, das der Oberkirchenrat erfolglos eingelegt oder zurückgenommen hat, notwendige Auslagen erwachsen, so ist anzuordnen, daß ihm diese zu erstatten sind.

#### § 96

(1) Die Bestimmungen des § 95 gelten für das Wiederaufnahmeverfahren entsprechend.

(2) Wird der Wiederaufnahmeantrag nicht von dem Beschuldigten, sondern von einem sonstigen Berechtigten gestellt, so gelten die Bestimmungen über Kosten- und Auslagerstattung für diesen entsprechend.

#### § 97

Kosten, die nicht dem Beschuldigten, oder in einem wiederaufgenommenen Verfahren dem sonstigen Antragsteller, auferlegt sind, trägt die Landeskirche.

### VI. Abschnitt

#### Verfahrens- und Vollstreckungsordnung für das Amtszuchtverfahren

#### § 98

Einzelheiten des Verfahrens und der Vollstreckung regelt die als Anlage beigefügte Verfahrens- und Vollstreckungsordnung, die einen Bestandteil dieses Gesetzes bildet.

### VII. Abschnitt

#### Vorläufige Dienstenthebung im Amtszuchtverfahren

#### § 99

(1) Der Oberkirchenrat kann einen Pastor vorläufig des Dienstes entheben, wenn ein Amtszuchtverfahren gegen ihn eingeleitet wird oder eingeleitet worden ist.

(2) Im förmlichen Verfahren kann der Oberkirchenrat, wenn nach der Schwere des Tatbestandes angenommen werden kann, daß auf Entfernung aus dem Dienst erkannt werden wird, mit oder nach der vorläufigen Dienstenthebung anordnen, daß ihm ein Teil seiner jeweiligen Dienstbezüge, höchstens aber die Hälfte, einbehalten wird. Bei Pastoren im Warte- oder Ruhestand kann angeordnet werden, daß bis zu einem Drittel des Wartegeldes oder Ruhegehaltes einbehalten wird.

(3) Der Oberkirchenrat kann seine Maßnahmen jederzeit wieder aufheben. Er ist nach einem Urteil der Kammer für Amtszucht verpflichtet, seine Maßnahmen zu überprüfen.

(4) Die eingeleiteten Maßnahmen treten mit dem rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens außer Kraft.

### VIII. Abschnitt

#### Begnadigung

#### § 100

(1) Im Gnadenwege können im förmlichen Verfahren rechtskräftig erkannte Maßnahmen gemildert oder er-

lassen werden. Bei Entfernung aus dem Dienst kann im Gnadenwege ein Unterhaltsbeitrag gewährt werden.

(2) Das Begnadigungsrecht steht dem Landesbischof im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Landessynode und dem Präsidenten des Oberkirchenrates zu.

### Teil B

#### Amtszucht in besonderen Fällen

1. an einem Ordinierten, der gemäß § 94 Abs. 2 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Kirche der bisherigen Amtszucht untersteht

#### § 101

Verletzt ein Ordiniertes, der aus dem Dienstverhältnis als Pastor entlassen wurde, aber weiterhin der bisherigen Amtszucht untersteht (§ 94 Abs. 2 des Pfarrergesetzes), die Amtspflicht, so finden die Bestimmungen des Teiles A dieses Gesetzes entsprechende Anwendung. Dabei sind die besonderen dienstrechtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Statt auf Entfernung aus dem Dienst kann auf Aberkennung der nach § 94 Abs. 1 des Pfarrergesetzes belassenen Rechte erkannt werden.

2. an einem Ordinierten, der keiner anderen kirchlichen Amtszucht unterstellt ist

#### § 102

(1) Einem auf ein in der Evangelischen Kirche in Deutschland geltendes Bekenntnis Ordinierten, der der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs als Glied angehört und keiner anderen kirchlichen Amtszucht unterstellt ist, kann durch die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung aberkannt werden, wenn er sich Verfehlungen hat zuschulden kommen lassen, die bei einem Pastor eine Verletzung der Amtspflicht bedeuten würden. Für das Verfahren gilt Teil A des Gesetzes entsprechend mit der Maßgabe, daß unmittelbar das förmliche Verfahren durchzuführen ist.

(2) Das Verfahren ist einzustellen, wenn der Ordinierte auf das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung verzichtet. Der Verzicht ist dem Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs schriftlich zu erklären. Mit dem Verzicht gehen auch das Recht zur Führung der Amtsbezeichnung und etwaiger kirchlicher Titel sowie das Recht zum Tragen der Amtskleidung verloren.

### Teil C

#### Übergangs- und Schlußbestimmungen Inkrafttreten

#### § 103

(1) Das Gesetz tritt am 1. Juli 1964 in Kraft.

(2) Es gilt für alle Amtszuchtverfahren, die nach seinem Inkrafttreten eingeleitet werden ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt, zu dem die Verletzung der Amtspflicht begangen worden ist, wenn diese nach dem bisherigen Recht Gegenstand eines Disziplinarverfahrens hätte sein können.

(3) Verfahren, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes eingeleitet wurden, werden nach dem bisherigen Recht durchgeführt.

(4) Entgegenstehende Gesetze und Bestimmungen sind aufgehoben.

Schwerin, den 3. Januar 1964

Der Oberkirchenrat  
Beste

Anlage zu § 98 des Gesetzes  
Verfahrens- und Vollstreckungsordnung für das Amtszuchtverfahren

#### I. Abschnitt

Ergänzende Bestimmungen für das Amtszuchtverfahren  
1. Zustellung

#### § 1

Schriftstücke können zugestellt werden

1. durch Übergabe an den Empfänger gegen Empfangsschein; verweigert der Empfänger die Annahme des Schriftstückes oder das Ausstellen des Empfangsscheines, so gilt das Schriftstück mit der Weigerung als zugestellt, wenn darüber eine Niederschrift gefertigt und zu den Akten genommen ist,
2. durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein,
3. durch Postzustellung mit Zustellungsurkunde,



4. durch Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt, wenn der Aufenthalt des Empfängers nicht zu ermitteln ist,
  5. an Behörden und sonstige kirchliche Dienststellen auch durch Vorlegen der Akten mit der Urschrift des zuzustellenden Schriftstückes; der Empfänger hat den Tag, an dem ihm die Akten vorgelegt werden, darin zu vermerken.
2. Fristen, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

#### § 2

- (1) Eine nach Wochen oder Monaten bemessene Frist endet mit Ablauf des Tages der letzten Woche oder des Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, an dem die Frist begonnen hat.
- (2) Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag oder auf einen allgemeinen oder kirchlichen Feiertag, so endet die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werk-tages.

#### § 3

- (1) Wird eine Frist versäumt, so ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn der Antragsteller durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert war. Als unabwendbarer Zufall ist es anzusehen, wenn der Antragsteller von einer Zustellung ohne sein Verschulden keine Kenntnis erlangt hat.
  - (2) Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist binnen einer Woche nach Beseitigung des Hindernisses bei der Stelle, bei der die Frist wahrzunehmen gewesen wäre, unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumnisgründe zu stellen. Zugleich ist die versäumte Handlung nachzuholen.
  - (3) Über den Antrag entscheidet die Stelle, die zur Entscheidung in der Sache selbst berufen gewesen wäre, endgültig.
  - (4) Durch den Antrag wird die Vollstreckung einer Entscheidung nicht gehemmt; es kann jedoch ein Aufschub der Vollstreckung angeordnet werden.
3. Unterschrift unter Spruch und Urteil  
(zu §§ 21 Abs. 2 und 56 Abs. 2 des Gesetzes)

#### § 4

Ist ein Mitglied des Spruchausschusses, der Kammer oder des Senates verhindert, den Spruch oder das Urteil zu unterschreiben, so wird dies unter Angabe des Verhinderungsgrundes vom Obmann oder Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom ältesten Beisitzer unter dem Spruch oder Urteil vermerkt.

4. Akteneinsicht  
(zu §§ 17 Abs. 2 und 50 Abs. 1 des Gesetzes)

#### § 5

Die nähere Regelung über die Akteneinsicht trifft der Obmann oder Vorsitzende. Er entscheidet auch über Anträge auf Erteilung von Abschriften.

#### II. Abschnitt

Ergänzende Bestimmungen zum förmlichen Verfahren

1. Durchführung des Verfahrens bei Behinderung des Beschuldigten

#### § 6

Die Durchführung des förmlichen Verfahrens wird nicht dadurch verhindert, daß der Beschuldigte geisteskrank oder sonst handlungsunfähig geworden ist oder aus anderen zwingenden Gründen nicht vernommen werden kann. In diesen Fällen hat der Oberkirchenrat ihm, wenn der Zustand voraussichtlich längere Zeit andauern wird, einen Pfleger zu bestellen, der die Rechte des Beschuldigten im Verfahren wahrnimmt.

2. Verbindung und Trennung von Verfahren

#### § 7

Verfahren, die gegen mehrere Pastoren wegen desselben Sachverhaltes oder gegen einen Pastor wegen verschiedener Sachverhalte eingeleitet sind, können miteinander verbunden und wieder getrennt werden.

3. Rechtsmittelbelehrung

#### § 8

Mit der Zustellung von Entscheidungen ist eine eingehende Belehrung über die Zulässigkeit von Rechtsmitteln zu verbinden.

4. Beweiserhebung

#### § 9

Soweit Tatsachen nicht offenkundig sind oder nicht von dem Beschuldigten glaubhaft zugestanden werden, ist der Beweis vorbehaltlich der Bestimmungen des § 10 im Verfahren selbst, und zwar durch Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, Einnahme des Augenscheines und durch Urkunden zu führen.

#### § 10

- (1) Der Entscheidung können die tatsächlichen Feststellungen der rechtskräftigen Entscheidung in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren zugrunde gelegt werden, die den Sachverhalt betreffen, der den Gegenstand des förmlichen Verfahrens bildet.
- (2) Niederschriften über Aussagen von Personen, die in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren vernommen worden sind, können nur mit Zustimmung des Vertreters des Oberkirchenrates und des Beschuldigten verwertet werden. Die Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn die Person, um deren Aussage es sich handelt, im förmlichen Verfahren nicht vernommen werden kann.
- (3) Schriftliche Auskünfte von Behörden, sonstigen Dienststellen und Amtspersonen sowie ärztliche Zeugnisse können der Entscheidung zugrunde gelegt werden.

#### § 11

- (1) Beruht der Beweis auf der Wahrnehmung einer Person, so ist diese unbeschadet der Bestimmungen in § 10 in der mündlichen Verhandlung zu vernehmen. Ausnahmsweise können in ihr
  - a) Niederschriften über frühere Vernehmungen oder Gutachten verlesen werden, wenn
    - der Zeuge oder Sachverständige nicht erscheinen kann, oder sein Erscheinen mit Schwierigkeiten verbunden ist, die in keinem Verhältnis zur Bedeutung seiner Aussage stehen würden, oder
    - der Zeuge nicht erscheint und anzunehmen ist, daß er auch zu einem neuen Termin nicht kommen wird,
  - b) Niederschriften über frühere Vernehmungen des Beschuldigten oder der Zeugen verlesen werden, wenn dies zur Unterstützung des Gedächtnisses oder zur Aufklärung von Widersprüchen notwendig ist,
  - c) Niederschriften über Vernehmungen von Zeugen und Sachverständigen verlesen werden, wenn der Vertreter des Oberkirchenrates und der Beschuldigte oder bei dessen Abwesenheit der Verteidiger damit einverstanden sind.
- (2) Urkunden sowie Entscheidungen, Niederschriften und andere als Beweismittel dienende Schriftstücke, die nach § 10 der Entscheidung zugrunde gelegt werden sollen, sind in der mündlichen Verhandlung zu verlesen.

#### § 12

- (1) Das Zeugnis kann verweigern, wer mit dem Beschul-
  1. verlobt ist oder war,
  2. verheiratet ist oder war,
  3. in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.
- (2) Das Zeugnis können ferner verweigern
  1. Geistliche über das, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden oder bekannt geworden ist,
  2. Beistand und Verteidiger über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden ist,
  3. Rechtsanwälte und Ärzte über das, was ihnen bei Ausübung ihres Berufes anvertraut worden ist.

Dies gilt nicht, soweit Beistand und Verteidiger, Rechtsanwälte und Ärzte von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden worden sind.
- (3) Den in Absatz 2 Ziff. 1 bis 3 Genannten stehen ihre Gehilfen und diejenigen gleich, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der berufsmäßigen Tätigkeit teilnehmen. Über die Ausübung des Rechtes, das Zeugnis zu verweigern, entscheiden die in Absatz 2 Ziff. 1 bis 3 Genannten, es sei denn, daß diese Entscheidung in absehbarer Zeit nicht herbeigeführt werden kann. Die Entbindung von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt auch für die Hilfspersonen.
- (4) Jeder Zeuge kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem Angehörigen im Sinne von Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde oder zur Unehre gereicht.
- (5) Die Zeugen sind über ihre Rechte zu belehren. Geistliche sind auf die Unverbrüchlichkeit des Beichtgeheimnisses hinzuweisen.

§ 13  
Die Zeugen sind vor der Vernehmung nach eindringlicher Ermahnung auf die wahrheitsgemäße Aussage zu verpflichten. Sie werden nicht vereidigt.

§ 14  
(1) Die Zeugen sind einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen zu vernehmen.  
(2) Sie können anderen Zeugen oder dem Beschuldigten gegenübergestellt werden.

§ 15  
Die Vernehmung beginnt damit, daß der Zeuge über seine persönlichen Verhältnisse befragt wird. Dann hat er das, was ihm vom Gegenstand der Vernehmung bekannt ist, im Zusammenhang anzugeben. Nötigenfalls sind weitere Fragen zu stellen.

§ 16  
(1) Auf Sachverständige sind vorbehaltlich der Bestimmungen in den Absätzen 2 und 3 die Bestimmungen über Zeugen entsprechend anzuwenden.

(2) Für den Ausschluß und die Ablehnung eines Sachverständigen gelten die Bestimmungen der §§ 87 bis 89 des Gesetzes entsprechend, ein Ablehnungsgrund kann jedoch nicht daraus entnommen werden, daß der Sachverständige als Zeuge vernommen worden ist.

(3) Soweit zum Beweis von in der Vergangenheit liegenden Tatsachen oder Zuständen, zu deren Wahrnehmung eine besondere Sachkunde erforderlich war, sachkundige Personen zu vernehmen sind, gelten die Bestimmungen über den Zeugenbeweis.

5. Für die Untersuchung  
(zu §§ 37–41 des Gesetzes)

§ 17  
(1) Der Untersuchungsführer hat zu den Untersuchungshandlungen für die Niederschrift einen Schriftführer hinzuzuziehen. Die Niederschrift muß alle rechtserheblichen Tatsachen enthalten.

(2) Der Schriftführer ist zur gewissenhaften Erfüllung seiner Aufgabe und zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über einen Antrag auf Ablehnung des Schriftführers entscheidet der Untersuchungsführer endgültig.

§ 18  
(1) Der Vertreter des Oberkirchenrates ist berechtigt, an allen Beweiserhebungen (§§ 9 bis 16) teilzunehmen. Das gleiche Recht hat der Beschuldigte, soweit nicht von seiner Anwesenheit eine Beeinträchtigung der Untersuchung zu erwarten ist.

(2) Der Vertreter des Oberkirchenrates kann jederzeit die Akten einsehen.

§ 19  
(1) Der Vertreter des Oberkirchenrates und der Beschuldigte haben das Recht, bei den Beweiserhebungen Fragen zu stellen. Der Untersuchungsführer kann Fragen, die nicht zur Sache gehören, zurückweisen.

(2) Der Untersuchungsführer kann mit Rücksicht auf den Untersuchungszweck den Vertreter des Oberkirchenrates und den Beschuldigten von der Teilnahme an Untersuchungshandlungen ausschließen. Der Ausschlossene ist über das Ergebnis der Untersuchungshandlungen zu unterrichten.

§ 20  
Ergibt die Beweiserhebung die Notwendigkeit weiterer Untersuchungshandlungen, so kann der Untersuchungsführer diese auch ohne vorherige Unterrichtung des Vertreters des Oberkirchenrates und des Beschuldigten vornehmen, wenn der Fortgang des Untersuchungsverfahrens es erfordert. In diesem Falle hat er den Vertreter des Oberkirchenrates und den Beschuldigten über deren Ergebnis zu unterrichten.

§ 21  
Der Vertreter des Oberkirchenrates und der Beschuldigte sind berechtigt, Beweisangebote zu stellen. Beweisangeboten des Vertreters des Oberkirchenrates muß der Untersuchungsführer stattgeben. Beweisangeboten des Beschuldigten soll er stattgeben, soweit sie für die Schuldfrage, die Frage der zu verhängenden Maßnahme oder die Gewährung eines Unterhaltsbeitrages von Bedeutung sein können.

6. Für das Verfahren vor der Kammer für Amtszucht  
a) Zustellung der Anschuldigungsschrift  
(zu § 43 des Gesetzes)

§ 22  
(1) Der Vorsitzende stellt dem Beschuldigten eine beglaubigte Abschrift der Anschuldigungsschrift sowie etwaiger Nachträge zu und bestimmt eine Frist zur schriftlichen Äußerung.

(2) Nach Ablauf der Frist beraumt der Vorsitzende Termin zur mündlichen Verhandlung an.  
b) Ladung zur mündlichen Verhandlung  
(zu §§ 48 und 88 Abs. 1 des Gesetzes)

§ 23  
(1) Der Vorsitzende lädt zur mündlichen Verhandlung den Vertreter des Oberkirchenrates, den Beschuldigten und seinen Verteidiger sowie die Zeugen und Sachverständigen. Der Beschuldigte ist dabei auf die Vorschrift des § 25 Abs. 2 hinzuweisen. Dem Vertreter des Oberkirchenrates, dem Beschuldigten und seinem Verteidiger sind die Namen der geladenen Zeugen und Sachverständigen mitzuteilen. Dem Beschuldigten und seinem Verteidiger sind außerdem die Mitglieder der Kammer sowie ihre Stellvertreter mit dem Hinweis zu benennen, daß die etwaige Ablehnung eines Mitgliedes spätestens eine Woche vor dem Verhandlungstermin bei der Kammer eingegangen sein muß.

(2) Der Vertreter des Oberkirchenrates und der Beschuldigte können Zeugen und Sachverständige stellen. Die Kammer beschließt, ob sie zu vernehmen sind.

§ 24  
(1) Die Ladungen sind zuzustellen.

(2) Zwischen der Zustellung an den Beschuldigten und dem Verhandlungstermin müssen mindestens zwei Wochen liegen, wenn der Beschuldigte nicht auf die Einhaltung der Frist verzichtet. Als Verzicht gilt es auch, wenn er sich auf die Verhandlung einläßt, ohne die Nichteinhaltung der Frist zu rügen.

c) Anwesenheit des Beschuldigten  
(zu § 51 Abs. 1 des Gesetzes)

§ 25  
(1) Ist der Beschuldigte aus zwingenden Gründen am Erscheinen zur mündlichen Verhandlung verhindert und wird die Kammer hiervon rechtzeitig unterrichtet, so ist ein neuer Termin zur Verhandlung anzusetzen.

(2) Bleibt der Beschuldigte der Verhandlung fern, ohne daß der Kammer mitgeteilt wurde, daß er aus zwingenden Gründen am Erscheinen verhindert war, so kann auch in seiner Abwesenheit verhandelt werden; in diesem Falle ist ein Verteidiger zu seiner Vertretung nicht zugelassen. Ergoht auf Grund dieser Verhandlung ein Urteil, so kann der Beschuldigte in entsprechender Anwendung von § 3 binnen zwei Wochen nach Zustellung Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn der Beschuldigte nachweist, daß er am Erscheinen zwingend verhindert und nicht in der Lage war, dies rechtzeitig mitzuteilen.

(3) Ist der Beschuldigte vorübergehend verhandlungsunfähig, so kann der Vorsitzende das Verfahren aussetzen und auch eine schon begonnene Verhandlung unterbrechen oder vertagen.

d) Gang der mündlichen Verhandlung  
(zu §§ 52–54, 91 Abs. 2 des Gesetzes)

§ 26  
Der Vorsitzende kann zu seiner Unterstützung einen Mitarbeiter zuziehen. Dieser ist berechtigt, bei der mündlichen Verhandlung und der Urteilsberatung anwesend zu sein. Er ist zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 27  
(1) Die Verhandlung erfolgt in ständiger Gegenwart der Mitglieder der Kammer, des Schriftführers und des Vertreters des Oberkirchenrates sowie des Beschuldigten und des Verteidigers, wenn diese erschienen sind.

(2) Die ständige Gegenwart der Mitglieder der Kammer gilt als gewahrt, wenn für ausfallende Mitglieder Ergänzungsmitglieder eintreten, die der Vorsitzende zu der Verhandlung zugezogen hat und die von Anfang an daran teilgenommen haben.

§ 28  
(1) Bei unveränderter Besetzung der Kammer kann eine unterbrochene Verhandlung innerhalb von 30 Tagen fortgesetzt werden.

(2) Bei Veränderung der Besetzung oder Unterbrechung von mehr als 30 Tagen muß die Verhandlung von neuem begonnen werden.

Auf Beschluß der Kammer können der Beschuldigte, der Verteidiger, Zeugen, Sachverständige und bei der Verhandlung nicht beteiligte Personen aus dem Verhandlungsraum verwiesen werden, wenn sie den zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Weisungen nicht Folge leisten.

## § 30

Der Schriftführer ist vor Beginn seiner Tätigkeit durch den Vorsitzenden zur gewissenhaften Erfüllung seiner Aufgabe und zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 31

(1) Die Niederschrift über die Verhandlung muß enthalten:

- a) Ort und Tag der Verhandlung,
  - b) die Namen der Mitglieder der Kammer für Amtszucht, des Schriftführers und eines hinzugezogenen Mitarbeiters,
  - c) die Namen des Vertreters des Oberkirchenrates, des Beschuldigten, des Verteidigers sowie der Zeugen und Sachverständigen.
- (2) Sie muß den Gang und die Ergebnisse der Verhandlung im wesentlichen wiedergeben und ersichtlich machen, daß die Förmlichkeiten beachtet sind. Sie muß insbesondere die Bezeichnung der verlesenen Schriftstücke sowie die im Laufe der Verhandlung gestellten Anträge, die ergangenen Entscheidungen und die Urteilsformel enthalten.
- (3) Außerdem ist ein bestimmter Vorgang in der Verhandlung oder der Wortlaut einer Äußerung festzuhalten, wenn dies notwendig ist. Zu diesem Teil der Niederschrift ist zu bemerken, daß er verlesen und genehmigt ist, oder welche Einwendungen erhoben worden sind.

## § 32

Nach Aufruf der Sache trägt der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragter Beisitzer in Abwesenheit der Zeugen das Ergebnis des bisherigen Verfahrens in gedrängter Form vor. Dabei ist aus den Akten das vorzutragen, was für eine Gesamtbeurteilung wichtig sein kann. Der Beschuldigte wird, wenn er erschienen ist, zur Person und Sache gehört. Hierauf werden die Beweise erhoben.

## § 33

- (1) Die Beweisaufnahme ist auf die vorgeladenen und zugelassenen Zeugen und Sachverständigen sowie auf die anderen vorliegenden Beweismittel zu erstrecken.
- (2) Von der Erhebung einzelner Beweise kann abgesehen werden, wenn der Beschuldigte, sein Verteidiger und der Vertreter des Oberkirchenrates damit einverstanden sind. Die Erhebung eines Beweises muß abgelehnt werden, wenn sie unzulässig ist. Sie soll abgelehnt werden, wenn die Kammer sie für unerheblich oder ungeeignet hält. Die Ablehnung eines Beweisantrages bedarf eines Beschlusses der Kammer.

## § 34

- (1) Bei der Beweisaufnahme hat der Vorsitzende den Beisitzern, dem Vertreter des Oberkirchenrates, dem Beschuldigten und dem Verteidiger auf Verlangen zu gestatten, Fragen an die Zeugen und Sachverständigen zu stellen. Ungeeignete oder nicht zur Sache gehörende Fragen kann er zurückweisen.
- (2) Nach der Vernehmung jedes Zeugen oder Sachverständigen sowie nach jeder Verlesung eines Schriftstückes ist der Beschuldigte zu fragen, ob er etwas zu erklären hat.

## § 35

- (1) Hält die Kammer weitere Beweiserhebungen für erforderlich, so kann sie neue Zeugen oder Sachverständige vernehmen oder eines ihrer Mitglieder mit der Beweiserhebung beauftragen. Dazu ist die Verhandlung zu unterbrechen oder zu vertagen.
  - (2) Nötigenfalls kann die Vernehmung auch im Wege der Amtshilfe oder Rechtshilfe erfolgen.
7. Für das Verfahren vor dem Senat für Amtszucht  
Verfahrensbestimmungen (zu § 83 des Gesetzes)

## § 36

Für das Verfahren vor dem Senat für Amtszucht gelten die Bestimmungen der §§ 22 Abs. 2 und 23 bis 35 entsprechend.

8. Für die Wiederaufnahme des förmlichen Verfahrens  
Verfahrensbestimmungen (zu § 85 des Gesetzes)

(1) Die Wiederaufnahme kann beantragt werden vom Oberkirchenrat, von dem Beschuldigten und seinem gesetzlichen Vertreter und nach seinem Tode von seinem Ehegatten, seinen Verwandten auf- und absteigender Linie und seinen Geschwistern. Wer erst nach dem Tode des Beschuldigten antragsberechtigt ist, hat dieselben Befugnisse, die der Beschuldigte haben würde.

(2) Der Wiederaufnahmeantrag ist schriftlich an die Kammer oder den Senat zu richten, deren Entscheidung angefochten wird. Er muß den Wiederaufnahmegrund und die Beweismittel bezeichnen.

(3) Der Beschuldigte und die an seiner Stelle Antragsberechtigten können sich eines Verteidigers bedienen.

## § 38

Über die Zulassung des Antrages entscheidet die Kammer oder der Senat, deren Entscheidung angefochten wird.

## § 39

(1) Der Antrag ist durch Beschluß zu verwerfen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung des Antrages nicht gegeben sind oder der Antrag offensichtlich unbegründet ist.

(2) Der Beschluß ist dem Antragsteller und dem Vertreter des Oberkirchenrates zuzustellen.

(3) Gegen den Beschluß der Kammer für Amtszucht ist Beschwerde an den Senat für Amtszucht zulässig.

## § 40

(1) Wird der Antrag nicht verworfen, so ist die Wiederaufnahme des Verfahrens zu beschließen. Der Beschluß berührt das angefochtene Urteil nicht.

(2) Der Beschluß ist dem Antragsteller und dem Vertreter des Oberkirchenrates zuzustellen.

(3) Für das weitere Verfahren ist die Kammer für Amtszucht zuständig, die in dem früheren Verfahren im ersten oder alleinigen Rechtszug entschieden hat.

## § 41

(1) Nach Abschluß der erforderlichen Ermittlungen setzt der Vorsitzende Termin zur mündlichen Verhandlung an. Die Bestimmungen für ein erstmalig anhängiges Verfahren gelten sinngemäß.

(2) Das Urteil kann die frühere Entscheidung aufrechterhalten oder sie aufheben und anders entscheiden.

(3) War in dem früheren Urteil auf Amtsenthebung oder Entfernung aus dem Dienst erkannt, so ist das wiederaufgenommene Verfahren nicht deshalb einzustellen, weil nach Verkündung des Urteils eine der Voraussetzungen des § 10, Abs. 1, Buchstabe b) oder c) des Gesetzes eingetreten ist.

(4) Wenn es der Oberkirchenrat beantragt, kann die Kammer ohne mündliche Verhandlung unter Aufhebung der früheren Entscheidung auf Freispruch erkennen. Das Urteil wird mit der Zustellung rechtskräftig.

## § 42

(1) Wird im wiederaufgenommenen Verfahren ein Urteil aufgehoben, durch das auf Gehaltskürzung, Kürzung des Wartegeldes oder Ruhegehaltes, Versetzung, Amtsenthebung oder Entfernung aus dem Dienst erkannt war, so wirkt das neue Urteil hinsichtlich der Bezüge und der rechtlichen Stellung des Beschuldigten so, wie wenn es im Zeitpunkt des früheren Urteils an dessen Stelle ergangen wäre.

(2) Wird in dem wiederaufgenommenen Verfahren ein Urteil auf Versetzung aufgehoben und auf eine mildere Maßnahme oder auf Freispruch erkannt, so kann der Pastor, wenn seine bisherige Stelle inzwischen anderweitig besetzt worden ist, beantragen, daß ihm eine Stelle übertragen wird, die nach ihrem Aufgabenkreis und ihrer Bedeutung der früheren Verwendung angemessen ist. Dem Antrag ist im Rahmen des Möglichen zu entsprechen.

(3) Hätte der zur Amtsenthebung oder zur Entfernung aus dem Dienst Verurteilte nach dem neuen Urteil seine Stelle nicht verloren, so ist er, wenn die Stelle inzwischen anderweitig besetzt worden ist, zur Dienstleistung und zur Übernahme einer neuen Stelle wie ein Pastor im Wartestand verpflichtet; Abs. 2 gilt sinngemäß.

(1) Bezüge, auf die der Beschuldigte oder seine Hinterbliebenen nach § 42 Abs. 1 noch Anspruch haben, sind nachzuzahlen. Der in der Zwischenzeit bezogene Arbeitsverdienst sowie Zahlungen, die auf Grund des früheren Urteils oder der durch das Urteil geschaffenen Verhältnisse geleistet sind, werden angerechnet. Der Beschuldigte oder der an seiner Stelle Antragsberechtigter ist verpflichtet, über die von dem Beschuldigten inzwischen erhaltenen Bezüge Auskunft zu geben.

(2) Sind in der Zwischenzeit Umstände eingetreten, die unabhängig von dem früheren Urteil die Bezüge oder die rechtliche Stellung des Beschuldigten verändert hätten, so behalten sie ihren Einfluß.

(3) Wird nach dem Urteil im wiederaufgenommenen Verfahren gegen den Beschuldigten ein neues Verfahren mit dem Ziele der Entfernung aus dem Dienst eingeleitet, das in der Zwischenzeit deshalb nicht eingeleitet werden konnte, weil das frühere Urteil das Dienstverhältnis beendet hatte, so können die nachzuzahlenden Bezüge einbehalten werden. Sie verfallen, wenn in dem neuen Verfahren auf Entfernung aus dem Dienst erkannt wird.

## § 44

(1) Dem im wiederaufgenommenen Verfahren Freigesprochenen kann über die in §§ 42 Abs. 1 und 43 Abs. 1 genannten Bezüge hinaus auf Antrag eine Entschädigung gewährt werden. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach rechtskräftigem Abschluß des Wiederaufnahmeverfahrens zu stellen.

(2) Über die Höhe der Entschädigung entscheidet der Oberkirchenrat nach billigem Ermessen.

## III. Abschnitt

## 1. Für den Verweis

(zu § 60, Abs. 1 und 3, Buchstabe a) des Gesetzes)

## § 45

Der Verweis gilt mit der Rechtskraft des Urteils als vollstreckt.

## 2. Für die Geldbuße

(zu § 60, Abs. 1 und 3, Buchstabe b) des Gesetzes)

## § 46

Die Geldbuße kann von den Dienstbezügen einbehalten werden. Sie ist dem im Urteil angegebenen Zweck zuzuführen.

## 3. Für die Gehaltskürzung

(zu § 63 des Gesetzes)

## § 47

(1) Die Gehaltskürzung beginnt mit der nächsten auf die Rechtskraft des Urteils folgenden Gehaltszahlung.

(2) Hat ein zur Gehaltskürzung verurteilter Pastor aus einem früheren kirchlichen Dienstverhältnis einen Anspruch auf Versorgungsbezüge, die mit Rücksicht auf die Dienstbezüge nur teilweise oder gar nicht gezahlt werden, so bleibt für die Regelung dieses Anspruches die Gehaltskürzung unberücksichtigt.

(3) Tritt ein zur Gehaltskürzung verurteilter Pastor in den Wartestand oder Ruhestand, so werden die aus seinem unverminderten Diensteinkommen errechneten Wartestands- bzw. Versorgungsbezüge während der Gehaltskürzungsfrist um den im Urteil bestimmten Bruchteil vermindert.

(4) Stirbt der Pastor während der Gehaltskürzungsfrist, so enden die Wirkungen der Gehaltskürzung mit dem Beginn des Sterbemonats.

(5) Tritt ein Pastor, gegen den auf Gehaltskürzung erkannt ist, vor Rechtskraft des Urteils in den Ruhestand, so wirkt das Urteil als ein solches auf Kürzung des Ruhegehaltes.

## 4. Für die Versetzung

(zu § 64 des Gesetzes)

## § 48

Ist im Falle der Verurteilung zur Versetzung auf eine andere Stelle die Versetzung binnen sechs Monaten nach Rechtskraft des Urteils nicht möglich gewesen, so tritt der Pastor mit dem Ablauf dieser Frist in den Wartestand. Der Beschluß hierüber ist zuzustellen; er ist unanfechtbar.

## 5. Für die Amtsenthebung

(zu § 65 des Gesetzes)

## § 49

Dem zur Amtsenthebung Verurteilten stehen bis zum Ablauf des Monats, in dem das Urteil rechtskräftig wird, seine bisherigen Dienstbezüge, von da ab das Wartegeld oder das Ruhegehalt zu.

(1) Die Zeit, die der Beschuldigte auf Grund der Amtsenthebung im Wartestand verbringen muß, wird auf seine ruhegehaltsfähige Dienstzeit nicht angerechnet.

digten

(2) Tritt der Beschuldigte in den Ruhestand, so darf binnen fünf Jahren nach Rechtskraft des Urteils das Ruhegehalt nicht höher sein, als das nach § 65, Abs. 2, des Gesetzes herabgesetzte Wartegeld. Stirbt der Beschuldigte, so findet vom Beginn des Sterbemonats an keine Herabsetzung statt.

(3) Tritt der Beschuldigte vor Rechtskraft des Urteils in den Ruhestand, so gelten die Bestimmungen des Abs. 2 entsprechend.

6. Für die Kürzung des Wartegeldes und des Ruhegehaltes

(zu § 60, Abs. 3, des Gesetzes)

## § 51

(1) Auf die Kürzung des Wartegeldes nach § 60, Abs. 3, des Gesetzes finden die Bestimmungen des § 63 des Gesetzes und des § 47, Abs. 1, 2, 4 und 5, dieser Ordnung entsprechende Anwendung.

(2) Für die Kürzung des Ruhegehaltes nach § 60, Abs. 3, des Gesetzes gelten die Bestimmungen des § 63 des Gesetzes und des § 47, Abs. 1, 2 und 4, dieser Ordnung entsprechend.

7. Für die Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages

(zu § 67 des Gesetzes)

## § 52

Der nach § 67 des Gesetzes bewilligte Unterhaltsbeitrag wird von dem Zeitpunkt ab gezahlt, an dem die Dienst- und Versorgungsbezüge wegfallen.

8. Für die vorläufige Dienstenthebung im förmlichen Verfahren

(zu § 99, Abs. 2, des Gesetzes)

## § 53

(1) Die nach § 99 des Gesetzes einbehaltenen Beträge verfallen, wenn rechtskräftig auf Entfernung aus dem Dienst erkannt oder wenn das Verfahren eingestellt wird, weil ein Umstand eingetreten ist, der den Wegfall aller Dienstbezüge ohnehin zur Folge hat. Das gilt nicht für den Fall, daß der Beschuldigte vor dem rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens stirbt.

(2) Verfallen die einbehaltenen Beträge nicht, so sind sie nachzuzahlen, sobald das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist oder der Oberkirchenrat es eingestellt hat. Die Kosten des förmlichen Verfahrens, die der Beschuldigte zu tragen hat, können davon abgezogen werden.

9. Für die Kosten des Verfahrens

(zu §§ 92 bis 97 des Gesetzes)

## § 54

(1) Zu den Kosten des Verfahrens gehören:

a) Fahrtauslagen, Tage- und Übernachtungsgelder des Untersuchungsführers und seines erforderlichen Hilfspersonals sowie des Vertreters des Oberkirchenrates während der Untersuchung,

b) die Entschädigung der Zeugen und Sachverständigen,

c) die Aufwendungen für Ladungen und Zustellungen sowie für die Beschaffung von Urkunden und sonstigem Beweismaterial.

(2) Erstattungsfähige Auslagen können sein:

a) die dem Pastor (Beschuldigten) erwachsenen tatsächlichen Aufwendungen,

b) eine angemessene Entschädigung für den vom Pastor (Beschuldigten) beigezogenen Beistand oder Verteidiger.

## § 55

(1) Über die Kosten im förmlichen Verfahren, die der Beschuldigte oder im Wiederaufnahmeverfahren der sonstige Antragsteller zu tragen hat, und über die Auslagen, die ihm zu erstatten sind, ergeht ein Kostenbescheid im Verwaltungswege, der ihm zuzustellen ist.

(2) Gegen den Kostenbescheid ist Beschwerde an den Vorsitzenden der Kammer für Amtszucht zulässig.

## § 56

(1) Die Kosten, die dem Beschuldigten auferlegt sind, können von seinen Dienstbezügen einbehalten werden.

(2) Die Kosten, die der Beschuldigte oder in einem wiederaufgenommenen Verfahren ein sonstiger Antragsteller zu erstatten hat, fließen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zu.